

**Schutzwaldpflege-
Genossenschaft
der
Luzerner Rigi-Gemeinden SWPG**

Statuten

vom

19. April 2024

ersetzt die Statuten vom 16. März 2011

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Klimaschutz.....	3
Mitgliedschaft	3
Art. 4 Mitgliedschaft.....	3
Art. 5 Verzeichnis	4
Organisation	4
Art. 6 Organe.....	4
1. Die Generalversammlung	4
Art. 7 Zuständigkeit.....	4
Art. 8 Einberufung	5
Art. 9 Stimmrecht, Stellvertretung.....	5
Art. 10 Beschlussfassung.....	5
Art. 11 Protokoll.....	5
2. Der Vorstand	5
Art. 12 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit.....	5
Art. 13 Zuständigkeit, Verantwortlichkeit	6
Art. 14 Unterschriftenberechtigung.....	6
Art. 15 Präsident.....	6
Art. 16 Sekretariat.....	7
Art. 17 Rechnungswesen	7
Art. 18 Entschädigung	7
3. Kontrollstelle	7
Art. 19. Zusammensetzung, Zuständigkeit	7
Finanzierung und Haftung	7
Art. 20 Mittel	7
Art. 21 Mitgliederbeiträge	8
Art. 22 Haftung	8
Art. 23 Kompetenz.....	8
Eigenbedarf	8
Art. 24 Holzschläge im eigenen Wald.....	8
Art. 25 Arbeitssicherheit	8
Schlussbestimmungen	8
Art. 26 Reglemente.....	8
Art. 27 Statutenänderung	9
Art. 28 Entlassung einzelner Grundstücke	9
Art. 29 Auflösung.....	9
Art. 30 Rechtspflege, Anwendbares Recht.....	9
Art. 31 Inkrafttreten.....	9

Allgemeine Bestimmungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Schutzwaldpflege-Genossenschaft der Luzerner Rigi-Gemeinden» (SWPG) besteht gemäss Art. 38 Kant. Waldgesetz (WaG) eine Genossenschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von §17 ff des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB).

² Die Genossenschaft hat ihren Sitz beim jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die gemeinsame nachhaltige Bewirtschaftung und Pflege aller Waldflächen, insbesondere des Schutzwaldes in den Gemeinden Greppen, Weggis und Vitznau basierend auf der Grundlage von Waldpflegeprojekten. Dazu gehört auch die gemeinsame Holzvermarktung.

Art. 3 Klimaschutz

Mit der Mitgliedschaft anerkennt der Waldeigentümer, sich mit seiner der angeschlossenen Waldfläche an dem CO₂-Senkenprojekt des Vereins «Wald Klimaschutz Luzern» zu beteiligen.

Die SWPG verpflichtet sich, Erlöse/Einnahmen aus dem Projekt «Wald Klimaschutz Luzern» als Fondserträge in der Rechnung auszuweisen. Die Einnahmen werden zweckgebunden für Massnahmen im Wald eingesetzt. Nicht verwendete Erträge werden als zweckgebundene Rückstellungen verbucht. In der Buchhaltung sind Geldfluss und Mittelverwendung transparent abzubilden.

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Grundeigentümer im Schutzwaldperimeter müssen zwingend Mitglieder der SWPG sein. Waldeigentümer mit Grundstücken, welche nicht im Schutzwaldperimeter liegen, können mittels Beförsterungsvereinbarung an die SWPG gebunden werden.

² Zur Sicherstellung der Mitwirkung von Nutzniessenden und gegenseitiger Information sind auch die Einwohnergemeinden Greppen, Vitznau und Weggis Mitglieder der Genossenschaft.

³ Bei Veräusserung eines Grundstückes oder dem Tod eines Genossenschafters geht die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den Erwerber über.

⁴ Der Veräusserer hat den Erwerber über die Mitgliedschaft in Kenntnis zu setzen und die Genossenschaft zu orientieren.

Art. 5 Verzeichnis

¹ Über die Grundstücke im Schutzwaldperimeter und die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Das Verzeichnis kann beim Sekretariat der SWPG eingesehen werden.

Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

1. Die Generalversammlung

Art. 7 Zuständigkeit

Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) alle vier Jahre die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle,
- b) die Genehmigung des Jahresberichtes, des Protokolls und der Jahresrechnung sowie über Gewinnverwendung und Verlustdeckung,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschluss über Projekte und die Genehmigung des Arbeitsprogrammes,
- e) die Genehmigung von ausserordentlichen Krediten,
- f) die Genehmigung des Budgets,
- g) die Festlegung der Mitgliederbeiträge,
- h) die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung der Genossenschaft.

Art. 8 Einberufung

¹ Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, so oft es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

² Ort, Zeit und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen (Datum des Poststempels).

Art. 9 Stimmrecht, Stellvertretung

¹ Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung nur eine Stimme, ausgenommen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Einwohnergemeinden, Korporationen); sie verfügen über je 3 Stimmen. Miteigentümer oder Gesamteigentümer verfügen zusammen ebenfalls nur über eine Stimme; sie haben für die Stimmabgabe einen Bevollmächtigten zu bestimmen.

² Die Mitglieder können sich durch ein Familienmitglied oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht Beauftragen vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann indessen nur ein Mitglied vertreten.

Art. 10 Beschlussfassung

¹ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder das geheime Verfahren verlangt.

² Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet im Übrigen das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Sachabstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit der Präsident. Bei Wahlen ist im zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheidend.

Art. 11 Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Generalversammlung zu genehmigen ist.

2. Der Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Er ernennt einen Vizepräsidenten, Kassier und Sekretär.

² Die drei Korporationen Greppen, Vitznau und Weggis sind mit je einem Mitglied im Vorstand vertreten. Weiter stellen die drei Einwohnergemeinden Greppen, Vitznau und Weggis zusammen sowie die privaten Waldbesitzer mindestens je einen Vorstandsvertreter. In den Vorstand sind auch Nichtmitglieder der Genossenschaft wählbar.

³ Verlässt ein Vertreter während der Amtsdauer sein Amt, so ist der betroffene Korporationsrat oder sind die drei Gemeinden befugt, bis zur nächsten Generalversammlung einen Vertreter in den Vorstand zu bestimmen.

⁴ Der Vorstand konstituiert sich vorbehältlich Art. 7 lit. a selbst.

⁵ Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Art. 13 Zuständigkeit, Verantwortlichkeit

¹ Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen und innen und hat alles vorzukehren, was die Erfüllung des Genossenschaftszweckes erfordert, soweit die anderen Organe zuständig sind. Er kann dazu Fachleute als Berater ohne Stimmrecht beiziehen.

² Er ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich.

³ Er erteilt Aufträge und schliesst Verträge ab, die zur Durchführung beschlossener Aktionen und Projekte nötig sind. Soweit notwendig erstellt er Richtlinien für die Arbeitsvergaben.

⁴ Er erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Instanzen der Gemeinden und des Kantons. Er kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben sowie die Vertretung der Genossenschaft an eine oder mehrere Personen, die nicht Mitglieder zu sein brauchen, übertragen.

⁵ Er regelt die Zusammenarbeit mit der Abteilung Wald (Dienststelle Landwirtschaft und Wald, lawa) in einem Vertrag.

⁶ Die Vorstandsmitglieder bewahren ihre sachbezogenen Akten auf und übergeben sie nach Ablauf ihrer Amtszeit geordnet ihren Nachfolgern.

Art. 14 Unterschriftenberechtigung

¹ Soweit der Vorstand nichts anderes beschliesst, haben alle seine Mitglieder Kollektivunterschrift zu zweien.

² Der Vorstand ist überdies befugt, Beauftragten oder Angestellten der Genossenschaft die Unterschriftenberechtigung zu erteilen.

Art. 15 Präsident

¹ Der Präsident leitet die Geschäfte der Genossenschaft. Er hat die Generalversammlung und Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten.

² Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Art. 16 Sekretariat

Das Sekretariat erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes, führt das Mitgliederverzeichnis, besorgt die Protokollführung und die geordnete Aktenablage.

Art. 17 Rechnungswesen

¹ Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und die Buchführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Er erstellt die Jahresrechnung und das Budget zuhanden der Generalversammlung.

² Alle Kreditorenrechnungen tragen das Visum oder die Visa, welche in der Unterschriftenberechtigung geregelt sind.

Art. 18 Entschädigung

¹ Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld und Spesenersatz beanspruchen.

² Besondere Beauftragte und Angestellte können separat entschädigt werden.

³ Der Vorstand setzt die Entschädigungen fest.

3. Kontrollstelle

Art. 19. Zusammensetzung, Zuständigkeit

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sein müssen.

² Sie überprüft alljährlich wenigsten einmal die gesamte Rechnungsführung und erstattet hierüber der Generalversammlung Bericht und stellt den Antrag über die Genehmigung.

³ Die Kontrollstelle hat das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen und den Stand der Kasse zu prüfen.

Finanzierung und Haftung

Art. 20 Mittel

Die finanziellen Mittel der Genossenschaft bestehen namentlich aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder,
- b) Aufnahme von Krediten,
- c) Beiträgen der Gemeinwesen,
- d) Erträgen aus Leistungen aus der gemeinsamen Bewirtschaftung der Waldungen,
- e) Erträgen aus Dienstleistungen,
- f) anderen Zuwendungen und Zinserträgen
- g) Erlöse aus dem CO₂ Senkenprojekt «Wald Klimaschutz Luzern»,
Verwendung gemäss Art. 3

Art. 21 Mitgliederbeiträge

Der Vorstand kann bei Bedarf der Generalversammlung einen Mitgliederbeitrag vorschlagen.

Art. 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Art. 23 Kompetenz

Der Vorstand kann im Rahmen der von der Generalversammlung genehmigten Projekte und Arbeitsprogramme die nötigen Ausgaben veranlassen. Für unvorhergesehene Ausgaben kann er jährlich über max. CHF 50'000.00 verfügen; für grössere Ausgaben ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.

Art. 23 Aufsicht

Der Abteilung Wald (Dienststelle Landwirtschaft und Wald) sind auf Verlangen hin die Rechnungen im Zusammenhang mit öffentlichen Beiträgen innert Monatsfrist vorzulegen.

Eigenbedarf

Art. 24 Holzschläge im eigenen Wald

¹ Holzschläge im eigenen Wald sind grundsätzlich möglich, wenn sie:

- a) den Zielsetzungen des Schutzwaldes oder anderer Vorrangfunktionen entsprechen
- b) auf die Jahresplanung abgestimmt sind
- c) spätestens bis zur Generalversammlung beantragt sind
- d) die Nutzungsbewilligung vorliegt

² Details regelt der Vorstand, welcher auch über Zweifelsfälle entscheidet.

Art. 25 Arbeitssicherheit

Die Arbeitssicherheit ist Sache des Ausführenden und hat den Vorgaben und Vorschriften in der Waldwirtschaft oder bei Waldarbeiten zu entsprechen.

Schlussbestimmungen

Art. 26 Reglemente

¹ Der Vorstand ist ermächtigt, Reglemente zu erarbeiten.

Art. 27 Statutenänderung

¹ Diese Statuten können mit Zweidrittelmehrheit, der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder angepasst werden.

² Die Genehmigung des zuständigen Departements bleibt vorbehalten.

Art. 28 Entlassung einzelner Grundstücke

¹ Die Entlassung einzelner Grundstücke aus der Genossenschaft ist durch den Eigentümer bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald schriftlich mit Begründung zu beantragen.

² Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald entscheidet über die Entlassung unter Berücksichtigung der übergeordneten Gesetzgebung.

Art. 29 Auflösung

¹ Die Auflösung der Genossenschaft bedarf der Zweidrittelmehrheit der Genossenschafter.

² Die Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere § 21 EG ZGB bleiben vorbehalten.

Art. 30 Rechtspflege, Anwendbares Recht

¹ Entscheide der Genossenschaft können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 03. Juli 1972 (Stand 1.9.2021) angefochten werden.

² Soweit den Statuten keine Regelung entnommen werden kann, sind die Bestimmungen über die Vereine gemäss Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches sinngemäss anwendbar (§ 19 EG ZGB).

Art. 31 Inkrafttreten

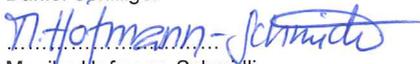
Die Statuten treten nach Genehmigung durch die zuständige Gemeinde in Kraft.

Angenommen an der Genossenschaftsversammlung vom 19.04.2024 in Vitznau:

Der Präsident:


.....
Daniel Schilliger

Die Protokollführerin:


.....
Monika Hofmann-Schmidli

Die Stimmzähler:


.....
Erich Lottenbach


.....
Christian Muheim

Genehmigt durch die Gemeinde Weggis

am: 24.10.2024



[Handwritten signature] *[Handwritten signature]*